

Satzung des Vereins
„Sennekult Hövelhof e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sennekult Hövelhof e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hövelhof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung auf dem Gebiet der Kultur. Dazu gehört auch die Neubegründung und Pflege von Städtepartnerschaften und des traditionellen Brauchtums in der Region.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Realisierung folgender Ziele verwirklicht:

- Förderung des gemeinschaftlichen Kulturlebens in Hövelhof
 - Schaffung von kulturellen Angeboten in Hövelhof
 - Etablierung eines regelmäßigen Veranstaltungsprogramms im Jahreskalender der Gemeinde in Hövelhof.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Auslagen eines Vereinsmitgliedes, die dieses für Zwecke des Vereins getätigt hat, können nur ersetzt werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses vorher schriftlich (auch per E-Mail) genehmigt hat. Dies gilt nicht für Bagatellobeträge unter 100,00 Euro für eine Einzelausgabe bzw. ein aus mehreren Teilkäufen bestehendes Gesamtpaket (das dann insgesamt 100,00 Euro überschreitet).

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person sein, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein auf unterschiedlichste Weise unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
3. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die schriftliche Kündigungserklärung muss daher dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 30.09. des Jahres zugegangen sein. Ein verspäteter Zugang hat zur Folge, dass der Austritt erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam wird. Eine erneute Kündigung ist dazu nicht erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen erwartet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Arbeitskreise und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.
b) Er ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der Mitglieder zugewiesen werden.
c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung aus den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern gewählt. Die Person der Geschäftsführung wird von der Gemeinde Hövelhof benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines jedoch immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auch die zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) der Arbeitskreise an.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können nur aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bestimmt werden. Dies gilt auch für die Geschäftsführung.

§ 9 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrere Wiederwahlen sind zulässig.
2. Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, benennt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung aus den Vereinsmitgliedern.

§ 10 Zuständigkeit des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a.) Koordinierung der im Verein vertretenen Handlungsfelder;
 - b.) Erstellung des Jahresprogramms und des Jahresberichts;
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsbudgets und entsprechende Beschlussfassung;
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind, insbesondere
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c.) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für die Zusammenarbeit zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand;

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

1. Der geschäftsführende, aber auch der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung bedarf keiner Ankündigung. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, in besonderen Eilfällen 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Email oder Post) folgenden Tag.
2. Die Sitzungen dieser beiden Organe sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Beschlüsse sind in Sitzungen beider Organe zu protokollieren. Das jeweilige Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
4. Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes dürfen auch schriftlich (auch per E-Mail) - dann jedoch nur einstimmig - erfolgen.

§ 12 Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise des Vereins nehmen die dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben und Belange in Absprache mit dem erweiterten Vorstand wahr.
2. Es bestehen folgende Arbeitskreise:
 - a.) Akkordeonorchester
 - b.) Irish Twinning
 - c.) Partnerschaftskomitee Verrières
 - d.) Plattdeutscher Kreis
 - e.) Sennekult
3. Jeder dieser Arbeitskreise organisiert sich selbst, er führt eine eigene Kasse, ist aber letztlich dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig.
In Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand können Veranstaltungen der Arbeitskreise bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe in Eigenverantwortung durchgeführt werden. Die Höhe dieser Ausgabenobergrenze legt der erweiterte Vorstand fest.

Die jeweilige Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich im Rahmen des jeweiligen Arbeitskreises. Das geprüfte Ergebnis und die Belege müssen dem geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie vor der jeweiligen jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins von den Kassenprüfern eingehend überprüft und der Mitgliederversammlung vorgestellt werden können.

4. Den jeweiligen Arbeitskreisen können sich beliebig viele Vereinsmitglieder zuordnen, wobei auch die Mitarbeit eines Mitglieds in mehreren Arbeitskreisen möglich ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist kraft Amtes in allen Arbeitskreisen vertreten.

5. Die Zuordnung von Mitgliedern zu den jeweiligen Arbeitskreisen ist von Seiten des Vereins ausdrücklich erwünscht. Die namentlich zu erfassenden Mitglieder der jeweiligen Arbeitskreise sind darin für 2 Jahre verpflichtet. Ein Wechsel ist immer nur in den Mitgliederversammlungen möglich.
6. Aus den Arbeitskreisen schlagen die darin befindlichen Mitglieder ihre Vertreter und deren Stellvertreter für den erweiterten Vorstand (nicht den geschäftsführenden Vorstand) vor. Die Mitgliederversammlung wählt dann aus diesem Personenkreis die Vertreter und Stellvertreter für den erweiterten Vorstand, wobei von den Arbeitskreisen zu a.) bis d.)

jeweils ein Vertreter und ein Stellvertreter und für den Arbeitskreis Sennekult 5 Vertreter und 3 Stellvertreter in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß § 5 der Satzung;
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes gemäß § 8;
 - d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e.) Wahl der Kassenprüfer.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Email oder Post) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in

geleitet. Ist keiner dieser Drei anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, sofern die Geschäftsführung nicht anwesend ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem Vertreter der steuerberatenden Berufe übertragen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a.) an die Gemeinde Hövelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat;

oder

b.) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kultur und Völkerverständigung.

Es kann auch an mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zu beliebigen Anteilen für vorgenannte Zwecke Verwendung finden.

Diese Satzung wurde neugefasst und beschlossen am